

2690/AB XXI.GP
Eingelangt am:

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

zur Zahl 2708/J - NR/2001

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim, Genossinnen und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „den Aufenthalt psychisch kranker Häftlinge in Justizanstalten und sich häufende Selbsttötungen in der Justizanstalt Stein“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 und 2:

Die nachstehende Auflistung für das Jahr 2000 beruht auf einem von Univ. Prof. Dr. Sonneck erstellten Gutachten. Die auffallend hohe Zahl an Selbsttötungsversuchen in der Justizanstalt Krems ist primär auf Hungerstreiks und Selbstbeschädigungen von Schubhäftlingen zurückzuführen, die von Univ. Prof. Dr. Sonneck als Suizidversuche gewertet wurden.

Suizide und Suizidversuche im Jahr 2000

Justizanstalt	Suizid	Suizid - versuch
Eisenstadt	0	0
Feldkirch	1	4
Garsten	1	1
für Jugendliche Gerasdorf	0	0
Göllersdorf	0	0
Graz - Jakomini	2	6
Graz - Karlau	1	0
Hirtenberg	0	1
Innsbruck	0	7
Klagenfurt	0	7
Korneuburg	1	0
Krems	1	24
Leoben	0	2
Linz	1	1
Ried	0	0
Salzburg	0	0
Schwarzau	0	0
Sonnberg	0	1
St Pölten	0	0
Stein	2	3
Steyr	0	1
Suben	0	0
Wels	0	3
für Jugendliche Wien - Erdberg	0	0
Wien - Favoriten	0	0
Wien - Josefstadt	3	5
Wien - Mittersteig	2	3
Wien - Simmering	0	0
Wr. Neustadt	0	1

Das Bundesministerium für Justiz hat auf Grundlage der halbjährlich von Prof. Dr. Sonneck erstellten Gutachten über Suizide und Suizidversuche eine Analyse der Jahre 1991 - 2000 durchgeführt. In keinem dieser Jahre ist eine statistisch auffällige Häufung von Suiziden festzustellen.

18 Häftlinge, die einen Suizidversuch und 8 Häftlinge, die einen Suizid verübt haben, waren im Jahr 2000 einzeln untergebracht. Aufzeichnungen darüber, wie viele Insassen unmittelbar nach einer Einzelunterbringung einen Suizid bzw. Suizidversuch unternommen haben, liegen nicht vor.

Zu 3, 4 und 5:

In der Justizanstalt Göllersdorf wurden für das Jahr 2000 keine Suizidhandlungen registriert. In der Justizanstalt Wien - Mittersteig ereigneten sich im selben Jahr zwei Suizide und drei Suizidversuche. Zwei der Insassen, die einen Suizidversuch unternommen haben, waren zu diesem Zeitpunkt in Einzelunterbringung. Im Übrigen darf auf die Beantwortung der Frage 2 verwiesen werden.

Zu 6:

Fünf Insassen, die einen Suizidversuch unternommen haben und ein Suizident befanden sich im Jahr 2000 in psychotherapeutischer Behandlung. Bei einem Suizid- und bei sechs Suizidversuchsfällen erfolgte zuvor eine Behandlung in psychiatrischen Krankenhäusern. Alle Insassen der Justizanstalten Göllersdorf und Wien - Mittersteig werden je nach Persönlichkeitsstörung in unterschiedlicher Intensität psychiatrisch bzw. psychologisch betreut.

Zu 7:

Die Anzahl der in den einzelnen Justizanstalten (zum Stichtag 1.6.2001) beschäftigten Justizwachebediensteten (in Vollbeschäftigungsäquivalenten) und der Insassen (in Kopfbzahl) beträgt:

Justizanstalt	JW - Bedienstete	Insassen
JA Wien - Josefstadt	408,94	1048
JA Eisenstadt	55	122
JA Feldkirch	50,50	135
JA Graz - Jakomini	168,29	388
JA Innsbruck	141,75	275
JA Klagenfurt	119	272

JA Linz	105,34	254
JA Salzburg	76,62	142
JA Korneuburg	78	262
JA Krems	48	160
JA Wr. Neustadt	57,50	160
JA Ried	38	76
JA Steyr	26	48
JA Wels	48	90
JA Leoben	54	129
JA Garsten	147	329
JA Graz - Karlau	197	478
JA Hirtenberg	111	280
JA Schwarzau	77,05	177
JA Stein	310,51	683
JA Suben	78,75	210
JA Wien - Simmering	140,27	358
JA Göllersdorf	63,50	146
JA f.Jgdl. Gerasdorf	74,67	87
JA Wien - Mittersteig	83,67	140
JA Sonnberg	79	224
JA Wien - Favoriten	52	92
JA f.Jgdl. Wien - Erdberg	36	91
JA St. Pölten	74	178

Zu 8:

Ja.

Zu 9:

Die Anzahl der in den einzelnen Justizanstalten (zum Stichtag 5.6.2001) beschäftigten Ärzte (unter Angabe der Wochenarbeitszeit in Stunden) beträgt im Vergleich zur Anzahl der Insassen:

Justizanstalt	Ärzte	Insassen
JA Wien - Josefstadt	17 (288 Std.)	1048

JA Eisenstadt	2 (25 Std.)	122
JA Feldkirch	2 (20 Std.)	135
JA Graz - Jakomini	2 (19 Std.)	388
JA Innsbruck	2 (20 Std.)	275
JA Klagenfurt	2 (12 Std.)	272
JA Linz	2 (32 Std.)	254
JA Salzburg	2 (14 Std.)	142
JA Korneuburg	3 (16 Std.)	262
JA Krems	2 (4 Std.)	160
JA Wr. Neustadt	1 (2 Std.)	160
JA Ried	1 (6 Std.)	76
JA Steyr	1 (6 Std.)	48
JA Wels	1 (8 Std.)	90
JA Leoben	2 (12 Std.)	129
JA Garsten	3 (24 Std.)	329
JA Graz - Karlau	4 (44 Std.)	478
JA Hirtenberg	2 (18 Std.)	280
JA Schwarzau	3 (24 Std.)	177
JA Stein	3 (82 Std.)	683
JA Suben	2 (13 Std.)	210
JA Wien - Simmering	2 (10 Std.)	358
JA Göllersdorf	2 (12 Std.)	146
JA f.Jgdl. Gerasdorf	2 (10 Std.)	87
JA Wien - Mittersteig	3 (16 Std.)	140
JA Sonnberg	2 (12 Std.)	224
JA Wien - Favoriten	3 (12 Std.)	92
JA f.Jgdl. Wien - Erdberg	1 (8 Std.)	91
JA St. Pölten	1 (10 Std.)	178

Zu 10:

Ja. Eine Ausweitung wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten angestrebt.

Zu 11 und 12:

In den Justizanstalten sind sowohl praktische Ärzte als auch Fachärzte im Einsatz. Ärzte werden in den Justizanstalten seit einigen Jahren nicht mehr als Beamte aufgenommen, sodass die im BDG 1979 normierten Ernennungserfordernisse nicht erfüllt sein müssen. Die Anstaltsärzte werden in der Regel auf Basis von freien Dienstverträgen, Dienstverträgen nach dem ABGB und Sonderverträgen nach § 36 VBG beschäftigt. Als Aufnahmevoraussetzungen werden der Nachweis des Abschlusses des Medizinstudiums (Promotionsurkunde) und die Zulassung durch die Ärztekammer verlangt. Eine spezifische Zusatzausbildung ist grundsätzlich nicht erforderlich. Voraussetzung für den Einsatz ist somit das ius - practicandi bzw. bei Spezialaufgaben die Facharztausbildung. Das österreichische System entspricht zur Gänze den WHO - Empfehlungen.

Zu 13:

Psychotherapeuten sind in den Justizanstalten nicht angestellt. Es haben jedoch viele Ärzte, Psychologen und Sozialarbeiter eine abgeschlossene Psychotherapie - ausbildung. Zahlenmaterial hierüber ist allerdings nicht vorhanden.

Die Anzahl der in den einzelnen Justizanstalten (zum Stichtag 5.6.2001) beschäftigten Psychiater (unter Angabe der Wochenarbeitszeit in Stunden) beträgt im Vergleich zur Anzahl der Insassen:

Justizanstalt	Psychiater	Insassen
JA Wien - Josefstadt	2 (14 Std.)	1048
JA Eisenstadt	1 (9 Std.)	122
JA Feldkirch	1 (2 Std.)	135
JA Graz - Jakomini	0	388
JA Innsbruck	1 (4 Std.)	275
JA Klagenfurt	1 (20 Std.)	272
JA Linz	0	254
JA Salzburg	0	142
JA Korneuburg	1 (2 Std.)	262
JA Krems	0	160
JA Wr. Neustadt	0	160
JA Ried	0	76

JA Steyr	0	48
JA Wels	0	90
JA Leoben	0	129
JA Garsten	2 (20 Std.)	329
JA Graz - Karlau	0	478
JA Hirtenberg	0	280
JA Schwarzau	0	177
JA Stein	2 (45 Std.)	683
JA Suben	1 (2 Std.)	210
JA Wien - Simmering	0	358
JA Göllersdorf	2 (80 Std.)	146
JA f.Jgdl. Gerasdorf	1 (15 Std.)	87
JA Wien - Mittersteig	0	140
JA Sonnberg	1 (4 Std.)	224
JA Wien - Favoriten	1 (40 Std.)	92
JA f.Jgdl. Wien - Erdberg	1 (2 Std.)	91
JA St. Pölten	0	178

Die Anzahl der in den einzelnen Justizanstalten (zum Stichtag 5.6.2001) beschäftigt - ten Psychologen (unter Angabe der Wochenarbeitszeit in Stunden) beträgt im Vergleich zur Anzahl der Insassen:

Justizanstalt	Psychologen	Insassen
JA Wien - Josefstadt	5 (200 Std.)	1048
JA Eisenstadt	1 (40 Std.)	122
JA Feldkirch	2 (44 Std.)	135
JA Graz - Jakomini	2 (80 Std.)	388
JA Innsbruck	2 (65 Std.)	275
JA Klagenfurt	1 (40 Std.)	272
JA Linz	2 (80 Std.)	254
JA Salzburg	1 (40 Std.)	142
JA Korneuburg	0	262

JA Krems	0	160
JA Wr. Neustadt	0	160
JA Ried	0	76
JA Steyr	0	48
JA Wels	0	90
JA Leoben	0	129
JA Garsten	1 (40 Std.)	329
JA Graz - Karlau	3 (120 Std.)	478
JA Hirtenberg	1 (40 Std.)	280
JA Schwarza	1 (40 Std.)	177
JA Stein	3 (120 Std.)	683
JA Suben	1 (40 Std.)	210
JA Wien - Simmering	3 (84 Std.)	358
JA Göllersdorf	3 (120 Std.)	146
JA f.Jgdl. Gerasdorf	3 (84 Std.)	87
JA Wien - Mittersteig	6 (168 Std.)	140
JA Sonnberg	0	224
JA Wien - Favoriten	5 (180 Std.)	92
JA f.Jgdl. Wien - Erdberg	0	91
JA St. Pölten	0	178

Zu 14:

Ja. Eine Ausweitung wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten angestrebt.

Zu 15:

Die Anzahl der in den einzelnen Justizanstalten (zum Stichtag 5.6.2001) beschäftigten Sozialarbeiter (unter Angabe der Wochenarbeitszeit in Stunden) beträgt im Vergleich zur Anzahl der Insassen:

Justizanstalt	Sozialarbeiter	Insassen
JA Wien - Josefstadt	11 (440 Std.)	1048
JA Eisenstadt	1 (40 Std.)	122
JA Feldkirch	3 (80 Std.)	135
JA Graz - Jakomini	3 (120 Std.)	388

JA Innsbruck	4 (150 Std.)	275
JA Klagenfurt	4 (120 Std.)	272
JA Linz	3 (110 Std.)	254
JA Salzburg	1 (40 Std.)	142
JA Korneuburg	2 (60 Std.)	262
JA Krems	2 (60 Std.)	160
JA Wr. Neustadt	1 (40 Std.)	160
JA Ried	1 (40 Std.)	76
JA Steyr	0	48
JA Wels	1 (40 Std.)	90
JA Leoben	1 (40 Std.)	129
JA Garsten	3 (110 Std.)	329
JA Graz - Karlau	2 (80 Std.)	478
JA Hirtenberg	2 (80 Std.)	280
JA Schwarzau	2 (70 Std.)	177
JA Stein	3 (120 Std.)	683
JA Suben	1 (40 Std.)	210
JA Wien - Simmering	3 (120 Std.)	358
JA Göllersdorf	2 (75 Std.)	146
JA f.Jgdl. Gerasdorf	3 (120 Std.)	87
JA Wien - Mittersteig	7 (270 Std.)	140
JA Sonnberg	2 (80 Std.)	224
JA Wien - Favoriten	5 (200 Std.)	92
JA f.Jgdl. Wien - Erdberg	0	91
JA St. Pölten	2 (75 Std.)	178

Die Sozialarbeiter sind überwiegend vollbeschäftigt.

Zu 16:

Ja. Eine Ausweitung wird im Rahmen der budgetären Möglichkeiten angestrebt.

Zu 17, 18 und 19:

Eine zentrale Statistik gibt es nicht. Diese Insassen stehen nach Möglichkeit in psychiatrischer bzw. psychologischer Betreuung.

Ich ersuche um Verständnis, dass eine Erhebung und Auflistung dieser Insassen nach Justizanstalten aufgrund des damit verbundenen unvermeidbaren Verwaltungsaufwandes unterbleiben muss.

Zu 20:

Ja.

Zu 21:

Die Untersuchung erfolgt bei Bedarf.

Zu 22:

Im Fall ungewöhnlichen Verhaltens wird ein Konsiliararzt oder Facharzt herangezogen oder eine ambulante bzw. stationäre Einrichtung aufgesucht.

Zu 23:

Die Kontakte richten sich nach Notwendigkeit und Möglichkeit.

Zu 24:

Die Insassen können schriftlich oder mündlich um Kontaktaufnahme ersuchen.

Zu 25:

Nein. Jedoch wird im Falle einer akuten psychischen Notsituation eine Überstellung in eine geeignete Einrichtung vorgenommen.

Zu 26 und 29:

Die Ausbildung der österreichischen Justizwachebeamten ist keine reine Wachausbildung, sondern eine umfassende Ausbildung, die die Betreuung der Person des Insassen als wesentlichen Schwerpunkt mit einschließt. Der Umgang mit psychisch kranken Personen sowie die Suiziderkennung und -verhütung wird im Rahmen dieser Ausbildung insbesondere in den Unterrichtsgegenständen „Psychologie“, „Psychiatrie“, „Sozialarbeit“, „Gruppenarbeit“ sowie „Kommunikation/Organisation“ ausführlich behandelt. Auf diese Unterrichtsgegenstände entfallen in der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2b insgesamt 125 Unterrichtseinheiten und in der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe E2a insgesamt 93 Unterrichtseinheiten.

heiten. Weiters wird dieser Bereich in vielen anderen Lehrfächern unterrichtsübergreifend besprochen.

Daneben wird die Krisenintervention und die Suizidprophylaxe auch im Rahmen der Fortbildung in Form von Abhaltung entsprechender Seminare durch das Fortbildungszentrum Strafvollzug berücksichtigt.

Zu 27 und 28:

Durch Einrichtung von forensisch - psychiatrischen Abteilungen in Justizanstalten und Ausbau der Betten in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten sowie durch Verträge mit speziellen Einrichtungen (zB Drogenberatungsstellen und ambulanten Diensten) sollen die Unterbringungsmöglichkeiten für psychisch kranke Häftlinge verbessert werden.

Zu 30:

Psychotische Schübe treten in der Regel akut und unvorhersehbar auf. Daniel N. war zum Zeitpunkt des Todes nicht in Einzelhaft, allerdings war er gerade allein im Haftraum, weil sein Haftraumgenosse bei der Arbeit war. Eine solche Situation kann sich in Gemeinschaftshafträumen täglich ergeben (zB Vorführung des Mitgefängten zum Arzt, zum Besuch, zum Sozialarbeiter ua.) und ist nicht zu vermeiden.

Zu 31:

Wenn eine Fremdgefährdung zu befürchten ist, ist die Herausnahme eines Insassen aus dem Gemeinschaftshaftraum geboten. Bei Selbstgefährdung kommt es auf den Einzelfall an. Im Falle der Belassung im Gemeinschaftshaftraum werden die Mitinsassen informiert.

Zu 32:

Daniel N. war nicht isoliert.

Zu 33:

Daniel N. hat seinen Suizid nicht angekündigt. Er hat vielmehr noch am Tag zuvor Zukunftsperspektiven geäußert.

Zu 34 und 35:

Eine Verständigung lag nicht vor.

Zu 36:

Noch während der Inhaftierung des Daniel N. in der Justizanstalt Salzburg erkundigte sich seine Mutter, ob sie ihren Sohn an einem Wochenende und außerhalb der Besuchszeiten besuchen könne. Dies wurde mit dem Hinweis abgelehnt, dass am darauffolgenden Montag eine Besuchsmöglichkeit bestünde. Laut der Besucherkartei wurde Daniel N. von seiner Mutter am 14.2., 30.4. und 10.5. in der Justizanstalt Salzburg besucht.

Zu 37:

Gemäß § 112 Abs. 2 StVG darf das Recht auf Besuch als Ordnungsstrafe höchstens in der Weise entzogen oder beschränkt werden, dass der Insasse bis zu dreimal in ununterbrochener Folge zu den sonst vorgesehenen Zeitpunkten keine oder nur bestimmte Besuche empfangen darf. Öffentliche Stellen, Rechtsbeistände oder Betreuungsstellen (§ 90b Abs. 4 bis 6 StVG) sind davon nicht betroffen. Vom Besuchsempfang generell ausgeschlossen sind Insassen während des Hausarrestes (§ 114 Abs. 2 StVG) und für die Dauer der Anordnung einer Maßnahme nach § 103 Abs. 2 Z 4 oder Z 5 StVG (zB Unterbringung in einer besonders gesicherten Zelle).

Darüber hinaus kann im Einzelfall ein Besuch wegen zu großer Häufigkeit abgelehnt werden (§ 93 Abs. 1 StVG).

Zu 38 und 39:

Es war kein Besuchsverbot verhängt. Am Tag vor dem Selbstmord hat Daniel N. noch den Besuch einer externen Psychologin erhalten.

Zu 40:

Nein.

Zu 41:

Nach den mir vorliegenden Berichten ist dies der Fall.

Zu 42 und 43:

Ja. Gerald H., der am 22.6.2001 weitgehend stabilisiert und medikamentös (Depot-spritze) versorgt aus der Landesnervenklinik Mauer entlassen wurde, litt an paranoider Schizophrenie und konnte auf Grund seiner Erkrankung nur sehr bedingt mit anderen Insassen zusammen angehalten werden. Wegen seiner oft unvermittelt eintretenden Aggressionsphasen stellte er eine permanente Bedrohung für seine Mithäftlinge dar, weshalb er zumeist in einem Einzelhafttraum angehalten wurde.

Diese Einzelanhaltung entsprach auch den Wünschen der Mitgefangenen, die sich weigerten, mit H. in einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht zu sein.

Zu 44 bis 47:

Diese Fragen beziehen sich offenbar auf den in der Justizanstalt Stein als Anstalts - arzt beschäftigten Oberrat Dr. St. Mit Bescheid des Bundesministeriums für Justiz als Dienstbehörde vom 15. März 2001 wurde Dr. St. gemäß § 112 Abs. 1 BDG 1979 vorläufig vom Dienst suspendiert. Mit Bescheid der Disziplinarkommission beim Bundesministerium für Justiz vom 11. Juni 2001 wurde Dr. St. gemäß § 112 Abs. 3 BDG 1979 suspendiert.

Ich ersuche um Verständnis, dass ich im Hinblick auf Bestimmungen des Beamten - Dienstrechtsgesetzes über den Inhalt des Disziplinarverfahrens keine Auskunft erteilen darf.

Ermittlungen durch die Staatsanwaltschaft wurden in diesem Zusammenhang gegen Dr. St. nicht eingeleitet.